

Rechtsgebiete: Planfeststellungsrecht (Straßen), Europäisches Recht

ID: Lfd. Nr. 34/98

Gericht: BayVGH

Datum der Verkündung: 09.10.1998

Aktenzeichen: 8 CS 98.1426
(B 1 S 97.1048)

Rechtsquellen:

Art. 2 RL 79/409/EWG, Art. 3 RL 79/409/EWG, Art. 4 RL 79/409/EWG
§ 80 Abs. 5 VwGO, § 80a Abs.1 Nr. 2, Abs. 3 VwGO,
Art. 28 Abs.1 BayVwVfG,

Schlagworte:

Anhörung vor nachträglicher Anordnung der sofortigen Vollziehung; Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung; „faktische“ Vogelschutzgebiete im Sinne der Vogelschutz-RL

Leitsätze:

Eine Anhörungspflicht analog Art. 28 Abs.1 BayVwVfG vor nachträglicher Anordnung der sofortigen Vollziehung ist abzulehnen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluß für eine Kreisstraße ist sachgerecht, wenn Bedenken bestehen, ob der Verwaltungsakt bei der Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes die Belange der wild lebenden Vogelarten nach Maßgabe der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 2, 3, 4) hinreichend berücksichtigt hat.

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist der Schluß zu ziehen, daß unter das Schutzregime des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie auch Gebiete fallen können, die von den zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten weder zu besonderen (Vogel-) Schutzgebieten erklärt, noch als solche Gebiete anerkannt worden sind, es sich mit anderen Worten also nur um „faktische Vogelschutzgebiete“ handelt.

Beschluß

-8 CS 98.1426-
-B 1 S 97.1048-

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache
M... S.

- Antragsteller –

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte _ _ _ _

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Lu.straße 23, 0000 Mü., - Antragsgegner -

beigeladen:

Landkreis Li.;

Wegen

straßenrechtlicher Planfeststellung (Kreisstraße);
hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 20. Februar 1998,
erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kissner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Scheunemann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Allesch,

ohne mündliche Verhandlung am 9. Oktober 1998

folgenden **Beschluß**:

1. Der Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 20. Februar 1998 wird
geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 20. Januar 1997 gegen den
Planfeststellungsbeschluß der Regierung von Oberfranken vom 16. Dezember 1996 wird
wiederhergestellt.

II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst. Der Streitwert wird auf 10.000,-
DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen den mit Planfeststellungsbeschluß der Regierung von
Oberfranken vom 16. Dezember 1996 festgestellten Neubau des ersten Bauabschnitts der
Kreisstraße L_ _ 00 (Bundesstraße 00 – Mi. - Kreisstraße L_ _ 0 – Ne./Schw.) vom Bau-km 0
+ 240,06 bis Bau-km 2 + 867,00. Der Planfeststellungsbeschluß wurde mit Bescheid vom 8.
Dezember 1997 für sofort vollziehbar erklärt. Das Straßenbauvorhaben quert das Ma.tal.

Der Antragsteller ist Nebenerwerbslandwirt. Sein Betrieb umfaßt ca. 12 ha. Aus seinen
Ackergrundstücken FINrn.5_ und 6_ der Gemarkung Ne. werden für das Vorhaben 5640 m²
benötigt.

Der Antragsteller trägt insbesondere vor, der Durchführung des Straßenbauvorhabens stehe Europarecht, nämlich die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie, entgegen. In dem betroffenen Gebiet seien Vorkommen von Vögeln der im Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Arten nachgewiesen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht erstellt worden. Letztlich bestehe für die Straße kein Bedarf.

Der Antragsteller beantragt,

unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 20. Februar 1998 die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Planfeststellungsbeschuß der Regierung von Oberfranken vom 16. Dezember 1996 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Planfeststellungsbeschuß sei sachlich nicht zu beanstanden.

Der Beigeladene tritt der Beschwerde ohne eigene Antragstellung entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und die Behördenakten Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschuß des Verwaltungsgerichts vom 20. Februar 1996 ist begründet. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 mit Abs. 1 Nr. 2 VwGO führt in der Sache zum Erfolg. Bei Abwägung der öffentlichen Interessen an der Durchführung des Straßenbauvorhabens mit den Privaten Interessen des Antragstellers überwiegen jedenfalls derzeit dessen private Interessen.

1. Der Antrag nach §§ 80 Abs. 5, 80a VwGO ist statthaft. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Beschuß über die Zulassung der Beschwerde vom 11. August 1998 angedeutet hat, erscheint namentlich zweifelhaft, ob der Planfeststellungsbeschuß vom 16. Dezember 1994 die Einflüsse des europäischen Rechts nach Maßgabe der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild. lebenden Vogelarten“ (791409/EWG) - Vogelschutz-RL - (ABI EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) bei der Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hinreichend verarbeitet hat. Dabei kann hier offenbleiben, ob Mängel dieser Art im Hauptsacheverfahren zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder im Hinblick auf Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBI S. 348) - wegen einer eventuellen Behebbarkeit in einem ergänzenden Verfahren nur zu einer Feststellung führen könnten, daß der Planfeststellungsbeschuß rechtswidrig ist und nicht vollzogen werden darf (vgl. dazu BVerwGE 102, 358/364 ff.). Auch wenn nur eine derartige Feststellung in Frage kommen sollte, wäre auch in diesem Fall vorläufiger Rechtsschutz entsprechend § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren (vgl. BVerwG vom 1.4.1998 UPR 1998, 311/312).

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist formal ordnungsgemäß ergangen. Die Planfeststellungsbehörde hat das besondere Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in ihrem Bescheid vom 8. Dezember 1997 hinreichend einzelfallbezogen dargelegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 VwGO). Eine Anhörungspflicht analog Art 28 Abs. 1 BayVwVfG vor nachträglicher Anordnung der sofortigen Vollziehung wird von der heute herrschenden Meinung abgelehnt (vgl. BayVGH vom 19.3.1996 BayVBl 1996, 534/535; VGH Bad.Württ. vom 29.6.1994 NVwZ 1995, 292/293; OVG Berlin vom 13.7.1992 NVwZ 1993, 198).

3. Die Abwägung der beteiligten Interessen ergibt ein Überwiegen der Interessen des Antragstellers

a) Ausgangspunkt der Interessenabwägung ist eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der vom Antragsteller erhobenen Klage in der Hauptsache: Diese summarische Prüfung führt zu dem Ergebnis, daß die Erfolgsaussichten letztlich offen sind. Allerdings bestehen nach jetzigem Erkenntnisstand Bedenken, ob bei der Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes die Belange der Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (vgl. Art. 2. Art. 3 und Art. 4 Vogelschutz-RL) hinreichend berücksichtigt wurden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß der Verwaltungsakt einen erheblichen Abwägungsmangel aufweist oder gar einen Verstoß gegen zwingendes Recht enthält. Sofern nicht die im Hauptsacheverfahren noch vorzunehmenden Beweiserhebungen ergeben sollten, daß der von dem Straßenbauvorhaben betroffene Raum unter dem Gesichtspunkt des materiellen Vogelschutzes kein Gebiet von wesentlicher Schutzwürdigkeit darstellt. Dafür sprechen vor allem folgende Erwägungen:

aa) Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH vom 2.8.1993 - Rs C 355/90 NuR 1994, 521 "Santona"; vom 11.7.1996 Rs C 44/95 - NuR 1997, 36 "Lappel Bank"; vgl. auch EuGH vom 28.2.1991 - Rs C 57/89 - NuR 1991, 249 "Leybucht") und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG vom 21.1.1998 DVBl 1998, 589; vom 19.5.1998 DVBl 1998, 900 - jeweils zur "A 20"; vom 19.5.1998 - 4 C 11.96 - UA S. 14 ff. zur "8 15 neu") ist der Schluß zu ziehen, daß unter das Schutzregime des Art 4 Abs. 1 und Abs. 4 Vogelschutz-RL, d.h. unter den Schutz der in Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten auch Gebiete fallen können, die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten weder zu besonderen (Vogel-)Schutzgebieten erklärt/nach als solche Gebiete anerkannt worden sind, es sich mit anderen Worten also nur um „faktische Vogelschutzgebiete" handelt Art. 6 Abs. 3 und 4 sowie Art. 7 der "Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen" (92/43/EWG) - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-RL - (ABl EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) dürfte dem nicht entgegenstehen (vgl. auch Thyssen, DVBl 1998, 877). Als Voraussetzung für die Annahme eines solchen "faktischen Vogelschutzgebiets" wird man annehmen müssen, daß ein in der Regel größerer räumlich zusammenhängender Bereich einen Lebensraum oder ein Verbreitungsgebiet von einigem Gewicht für die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten darstellt (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 Vogelschutz-RL). Derartigen "faktischen Vogelschutzgebieten" ist eine abwägungserhebliche Bedeutung zuzuerkennen; gegebenenfalls - d.h. bei direkter Betroffenheit eines solchen Gebiets können sie ein zwingendes rechtliches Hindernis für die Planverwirklichung beinhalten (vgl. BVerwG vom 19.5.1998 DVBl 1998, 900/904 ff.). Potentiell Enteignungsbetroffene im Bereich der Trasse des Vorhabens wie hier der Antragsteller können sich auf die unmittelbare Geltung der Vogelschutz-Richtlinie als objektives, von der Bundesrepublik Deutschland nicht voll umgesetztes Recht berufen (vgl. BVerwG vom 19.5.1998 - 4 C 11.96 - UA S.16).

bb) Aus dem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.3 der Planunterlagen) ergibt sich, daß in dem von dem, Straßenbauvorhaben durchschnittenen Untersuchungsgebiet eine Reihe von Vogelarten nachgewiesen wurde, die auch im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind (z.B. Eisvogel, Blaukehlchen, Rohrweihe, Wespenbussard, Bruchwasserläufer und andere. vgl. im einzelnen Tz 4.3.2 des Erläuterungsberichts). Aus der tierökologischen Bewertung im Erläuterungsbericht (a.a.O.) ist ferner ersichtlich, daß dem Untersuchungsgebiet insoweit zum Teil eine überregionale Bedeutung zukommt. Gegen ein "faktisches Vogelschutzgebiet" könnten allerdings die Darlegungen im Erläuterungsbericht zu "Schutzgebieten und Ausweisungen nach Fachplänen" sprechen (Tz. 4.4 a.a.O.). Danach sind im Untersuchungsgebiet ausgewiesene Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete derzeit nicht vorhanden. Geplant sind die Ausweisung eines kleineren Bereichs als Naturschutzgebiet ("Bi.tal bis zum M.altwasser bei Mi.") und des Südtails des Untersuchungsgebiets das zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet "M.tal" gehört) als Landschaftsschutzgebiet "St.-Ro.- und M.tal. Auffällig ist dabei, daß im Erläuterungsbericht insoweit eine Begründung fehlt, wonach für die geplanten Schutzgebietsausweisungen - auch - Gründe des Vogelschutzes maßgeblich wären. Gleichwohl steht dem die Feststellung des Vorkommens zahlreicher, im Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten gegenüber. Das Verwaltungsgericht wird deshalb im Hauptsache verfahren durch sachverständige Personen oder Stellen zu ermitteln haben, -ob im Umgriff des Straßenbauvorhabens ein "faktisches Vogelschutzgebiet" vorliegt oder nicht. Dabei wird es auch dem Vorbringen des Antragstellers zu dem Vorhandensein eines "bedeutsamen Vogelreservats im Sinne der. Europäischen Vogelschutz-Richtlinie" nachzugehen haben, das sich seinerseits auf Darlegungen des "Landesbundes für Vogelschutz" und des "Bundes Naturschutz in Bayern e.V." stützt. Nach jetzigem Erkenntnisstand läßt sich jedenfalls nicht ausschließen, daß durch das Straßenbauvorhaben ein "faktisches Vogelschutzgebiet" betroffen wird.

cc) Die Erörterungen zu dieser Frage im Planfeststellungsbeschluß (insbes. S. 43) werden dieser Sach- und Rechtslage nicht hinreichend gerecht. Dort wird zwar die Auffassung vertreten, die "maßgeblichen EU-Richtlinien" und die Auswirkungen auf Flore und Fauna, die zum Teil nicht voll ausgeglichen werden könnten, seien bei der Gesamtabwägung "voll berücksichtigt worden. Diese Auffassung ist indes nicht Bedenken frei. Die Betroffenheit der Belange des Vogelschutzes ist im landschaftspflegerischen Begleitplan, der Teil der Planfeststellungsunterlagen ist zunächst in Art einer Bestandsaufnahme dargestellt worden. Ferner wird dort näher erläutert, daß bei Durchführung des Straßenbauvorhabens aufgrund von Zerschneidungs- und Isolationseffekten erhebliche Funktionsverluste für den Gesamtlebensraum "Ma.- und Bi.tal" drohten und daß ein Großteil der wertbestimmenden Arten im Gebiet nachhaltig gefährdet oder vernichtet werden könnte (Tz. 5.2 a.a.O.). Diese substantiierten Ausführungen hätten für die Planfeststellungsbehörde Anlaß sein müssen, gerade im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Vogelschutz-Richtlinie dieser Problematik detailliert nachzugehen. Ob und ggf. inwieweit hier ein "faktisches Vogelschutzgebiet" tatsächlich betroffen ist, hat die Planfeststellungsbehörde aber nicht ermittelt. Erst recht konnte sie damit keine defizitfreie Entscheidung treffen, wie auf diese Belange durch die gewählte Trassierung eingewirkt wird und wie die Einwirkung zu gewichten ist, insbesondere ob den Befangen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch Rechnung getragen werden könnte oder ob es sich um eine Einwirkung handelt, die. als Verstoß gegen zwingendes europäisches Gemeinschaftsrecht zu werten wäre (vgl. BVerwG vom 21.1.1998 und vom 19.5.1998 -jeweils a.a.O.).

b) Mithin ist davon auszugehen, daß die Rechtslage im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Vorschriften (Art. 4 Abs. 1 und 4 Vogelschutz-RL) offen ist. Bei dieser Sach- und Rechtslage führt die gebotene Abwägung der wechselseitigen Interessen zu folgendem Ergebnis:

Erginge die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht, könnte der erste Bauabschnitt der geplanten Kreisstraße verwirklicht werden. Damit könnten wesentliche Teile derjenigen Bereiche, die möglicherweise für den Vogelschutz von Bedeutung sind, von dem Vorhaben berührt oder zerschnitten werden - insbesondere die Flächen des "Kieswerks Trieb", der Bereich "Bi.tal" östlich von Mi. und das "M.tal" südlich von Mi. (vgl. Tz. 4.3.2 des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan). Ferner würden die Flächen aus den Grundstücken Fl.Nr. 5_ und 6_ der Gemarkung Ne., die der Antragsteller nach dem Planfeststellungsbeschluß abgeben muß, alsbald durch den Straßenbau wesentlich umgestaltet und stünden für seinen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb nicht mehr zur Verfügung. Dies führte insgesamt zur Schaffung vollendeter Tatsachen, die kaum noch umkehrbar waren. Demgegenüber könnte das Straßenbauvorhaben im Falle der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht in Angriff genommen bzw. nicht fertig gestellt werden. Aus der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr. Ing. H.K. zum Projekt "Kreisstraße neu" vom 14. Dezember 1994, an deren Feststellungen zu zweifeln der Senat keinen Anlaß sieht ist zu entnehmen, daß für die Verwirklichung des Vorhabens ein dringender Bedarf besteht. Dies wird insbesondere auch durch die in dem Gutachten ermittelten und prognostizierten Werte für die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) nachhaltig belegt. Allerdings führt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu einer Verzögerung der Durchführung. Wenn im Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht zügig die für eine Entscheidung noch notwendigen Beweiserhebungen getroffen werden, ist das jedoch eher hinnehmbar als die Schaffung vollendeter Tatsachen ohne die Möglichkeit einer Restitution. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Klärung der Rechtslage zu den Fragen des gemeinschaftsrechtlichen Vogelschutzes nicht nur dem Suspensivinteresse des enteignungsbetroffenen Antragstellers, sondern auch dem Gemeinwohlinteresse dient. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, daß - namentlich im Bereich des Umweltschutzes - die Mißachtung der Umsetzungsgebote auch außerhalb eines Vertragsverletzungsverfahrens nicht sanktionslos zu bleiben hat (vgl. BVerwG vom 21.1.1996 a.a.O. S. 595). Daneben braucht der Antragsteller nicht hinzunehmen, Flächen für ein Vorhaben abgeben zu müssen, dessen objektive Rechtmäßigkeit unter dem Gesichtspunkt des Art 14 Abs. 3 Satz 1 GG in einem wesentlichen Punkt nicht geklärt ist. Nach alledem liegt es nicht nur in dem privaten Interesse des Antragstellers, sondern letztlich auch im wohlverstandenen Öffentlichen Interesse gerade auch des Antragsgegners, über die zwischen den Beteiligten insoweit bestehenden Meinungsverschiedenheiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht alsbald Klarheit zu erlangen und bis dahin die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

4. Zur Förderung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht gibt der Senat noch folgende Hinweise:

a) Aus dem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan geht zwar hervor (Vgl. Tz. 4.3.2 a.a.O.), daß das Untersuchungsgebiet im Bereich des Straßenbauvorhabens auch durchaus Bedeutung für das Vorkommen anderer Tierarten als Vögel hat. Jedoch erscheint die Bedeutung danach weniger groß. Dem Erläuterungsbericht lassen sich jedenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte entnehmen, daß das Gebiet auch als potentielles FFH-Gebiet d.h. als natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse einzuordnen wäre (vgl. Art. 2 und Art. 4 Abs. 1 FFH-RL; vgl. dazu auch BVerwG vom 21.1.1998 und vom 19.5.1998 jeweils a.a.O.). Sollten insoweit allerdings noch substantiierte Hinweise auf ein

FFH-Gebiet vorgetragen werden, wäre diesen gegebenenfalls im Rahmen der noch durchzuführenden Beweiserhebung nachzugehen

b) Für das Vorhaben wurde keine förmliche Unverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Vieles spricht jedoch dafür, daß der von der Planfeststellungsbehörde erholte (landschaftspflegerische Begleitplan den Anforderungen, die an eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu stellen sind, entspricht und deshalb in der Sache als solche gewertet werden kann (vgl. dazu BVerwGE 98, 339/358 ff.). Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde von einem entsprechend fachkundigen Planungsbüro (IF) im Januar 1996 aus einer "Umweltverträglichkeitsstudie" entwickelt, die im September 1995 bei diesem in Auftrag gegeben worden war (Tz. 1 des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan; vgl, ferner PFB S. 34 ff.). Der Untersuchungsrahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans dürfte im wesentlichen den Anforderungen des § 6 UVPG gerecht werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG ist jedenfalls durch die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt (vgl. BVerwGE 98, 339/359 ff.) Soweit dabei einzelne Mängel vorliegen sollten, wären diese nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wohl unerheblich. Denn der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt ohnedies nur verfahrensrechtliche Bedeutung zu. In Anwendung von Art. 75 Abs. 1a und Art. 46 BayVwVfG wäre deshalb ein erheblicher Mangel nur anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit bestünde, daß die Planfeststellungsbehörde bei Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung eine andere Entscheidung getroffen hätte (vgl. BVerwGE «100; 238; 100, 370). Die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren in breitem Rahmen aufgeworfenen Fragen zur Umweltverträglichkeitsprüfung dürften sich deshalb gar nicht stellen (dies gilt z.B. auch für die Frage einer UVP-Pflicht bezüglich des wasserrechtlichen Teils des Planfeststellungsbeschlusses).

Was die Frage der Zulässigkeit einer "Freistellung" von Landesstraßen von einer Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, wird im übrigen bemerkt, daß diese Problematik in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt ist (vgl. dazu BVerwG vom 30.8.1995 BayVB1 1996, 28; BayVGH vom 11.10.1994 BayVB1 1996, 25). Diese Rechtsprechung und die dort angedeuteten Bedenken gegen eine generelle Freistellung beziehen sich dabei in erster Linie auf Staatsstraßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG) sowie die ursprüngliche Fassung der "Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten" (85/337/EWG) - UVP-RL - (ABI EG Nr. L 175140 vom 5.7.1985). Auf die in der Verkehrsbedeutung niedriger eingeordneten Kreisstraßen dürften diese Bedenken nicht ohne weiteres übertragen werden können. Gegen eine - pauschale - UVP-Pflichtigkeit von Kreisstraßen nach bisherigem Recht spricht außerdem die Tatsache, daß die "Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 135/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABI EG Nr. L 73/5 vom 14.3.1997) nunmehr für die nicht zwingend UVP-pflichtigen Straßen nach Anhang II Nr. 10 Buchst. d UVP-RL erstmals materielle Kriterien für die UVP-Pflicht eingeführt hat, insoweit aber die Umsetzungsfrist (14.3.1999) noch nicht abgelaufen ist (vgl. Art. 4 Abs. 2, Anhang II Nr. 10 Buchst. e und Anhang III UVP-RL in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 3.3.1997; Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Änderungsrichtlinie).

In Bezug auf die Planrechtfertigung und den Verkehrsbedarf des Straßenbauvorhabens (einschließlich der sog. "Null-Variante") ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht ersichtlich, daß der Planfeststellungsbeschuß auf fehlerhaften Grundlagen beruhte. Die Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird insoweit in besonderer Weise durch die

Erhebungen des Verkehrsgutachtens von Prof. Dr.-Ing. H.K. vom 14. Dezember 1994 untermauert, der nach Kenntnis des Senats aus zahlreichen anderen Verfahren ein anerkannter Fachmann für Verkehrsplanung ist. Die Einwendungen des Antragstellers treffen insoweit nicht zu.

d) Nicht einsichtig ist ferner das Vorbringen des Antragstellers zur Prüfung von Alternativtrassen. Es begegnet keinen Bedenken, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur frühzeitigen Ausscheidung von Planungsalternativen, die schon aufgrund einer Grobanalyse weniger geeignet erscheinen (vgl. etwa BVerwGE 100, 238/249 ff. m. w. N.), auch im Landesstraßenrecht der Art. 36 ff. BayStrWG anzuwenden.

e) Soweit das Straßenbauvorhaben der UP 13 einen Bereich in Anspruch nehmen sollte, der im Zuge des künftigen vierstreifigen Ausbaus der Bundesstraße B 00 für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sein sollte, wäre dies für die Zulässigkeit des Vorhabens ohne Bedeutung. Vielmehr müßten dann - nach dem Grundsatz der Priorität - für das Vorhaben der B 00 andere Flächen für entsprechende Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ermittelt werden.

f) Daß im Falle der Nichtverwirklichung des Bauabschnitts II ein Planungstorso geschaffen würde, ist dem Verwaltungsgerichtshof nicht ersichtlich. Vielmehr kommt wohl bereits dem Bauabschnitt I eine volle Verkehrswirksamkeit im örtlichen Straßennetz zu, wie auch die durchgeführte Verkehrsuntersuchung belegt.

Kostenentscheidung: § 154 Abs. 1, 3, § 162. Abs. 3 VwGO.

Streitwert: § 20 Abs. 3. § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Kissner

Scheunemann

Dr. Allesch